



Zweckverband Pattonville

Zweckverband Pattonville, John-F.-Kennedy-Allee 19/3, 71686 Remseck

Gemeinderäte
Remseck
Kornwestheim
Verwaltungen
Öffentlichkeit

Herr Girrbach

Dieter.Girrbach@pattonville.de

Tel.:07141-2845-18

Fax:07141-2845-11

5. Oktober 2022

Tagesordnung der Zweckverbandsversammlung am

**Donnerstag, 27.10.2022 um 14 Uhr,
im Bürgertreff, John- F.-Kennedy-Allee 19/2 in Pattonville**

öffentlich

Vorlage

| | | |
|-------|---|---------|
| TOP 1 | Preisgünstiger Mietwohnungsbau Arkansasstraße | 13-2022 |
| TOP 2 | Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe | 14-2022 |
| TOP 3 | Wahl der Verbandsvorsitzenden | 15-2022 |
| TOP 4 | Budget- und Ermächtigungsüberträge 2022 | 16-2022 |
| TOP 5 | Kindertagesstätten - Bedarfsplanung 2023/2024 | 17-2022 |
| TOP 6 | Verschiedenes | |

gez:

Dirk Schönberger
Verbandsvorsitzender

**VORLAGE zur**

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussfassung in der | <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Beratung in der | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme in der | <input checked="" type="checkbox"/> Verbandsversammlung am 27.10.2022 |
-

Betreff: Preisgünstiger Mietwohnungsbau in der Arkansasstraße**Anlage: Kostenberechnung (nichtöffentlich)****Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung nimmt von der aktuellen Kostenfortschreibung und dem Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt das Projekt Preisgünstiger Mietwohnungsbau in der Arkansasstraße weiter voran zu treiben.

Sachdarstellung:**Derzeitiger Sachstand**

Die Detailplanung der Bebauung ist abgeschlossen. Noch am Ende des Jahres 2021 wurden die Förderanträge für das Wohnbauförderprogramm des Landes und die KfW-Förderung beantragt.

Aufgrund der hohen Preissteigerung bei Baumaterialien musste die Baukostenberechnung fortgeschrieben werden. Zusätzlich wurde unter Einbeziehung der Zuschusserwartungen eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durch das Büro Holzbauer erstellt.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der beiden Städte und dem Zweckverband hat die neuen Zahlen gesichtet und schlägt vor das Projekt zu verwirklichen.

Baukosten

Die aktuelle Kostenberechnung weist einen Betrag von ca. 10,86 Millionen Euro aus. Die Schätzung aus dem Jahr 2019 (Arch. Loweg) ging von ca. 6,3 Millionen aus.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung kommt unter Einbeziehung der Zuschüsse und der Mietpreisbindung zum Ergebnis, dass das Projekt gerade noch wirtschaftlich ist. Der Begriff „schwarze Null“ ist hierbei wohl zutreffend.

Förderzuschüsse

KfW-55

Der Zweckverband hat den entsprechenden Zuschussantrag nur wenige Tage vor Auslaufen der Förderung gestellt. Im April 2022 gab es dann die Zusage der Fördermittel in Höhe von 1.053.500,00 Euro.

Förderung aus dem Landeswohnraumprogramm

Auch dieser Förderantrag wurde Ende 2021 noch gestellt. Nach Hinweisen der bearbeitenden Stelle bei der L-Bank auf das im Frühjahr 2022 neu aufzulegende Programm mit verbesserter Förderung wurde dieser Antrag jedoch ruhend gestellt.

Mit der L-Bank ist abgestimmt, dass nach der Entscheidung der Kommunalen Gremien zum Start des Projektes der alte Antrag zurückgenommen und der neue gestellt wird. Eine überschlägige Berechnung ergibt einen zu erwartenden Zuschuss von etwa 3 Millionen Euro.

Fazit

Die Arbeitsgruppe empfiehlt der Verbandsversammlung das Projekt zu verwirklichen.



Dirk Schönberger
Verbandsvorsitzender



Nr. 14/2022

Mü

Datum: 15.09.2022

VORLAGE zur

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussfassung in der | <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Beratung in der | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme in der | <input checked="" type="checkbox"/> Verbandsversammlung am 27.10.2022 |

Betreff: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Betriebskosten des ZV Stadtbahn im Haushaltsjahr 2021

Anlage: Darstellung überplanmäßige Ausgabe 2021

Beschlussvorschlag:

1. Die überplanmäßige Ausgabe für die Betriebskosten des ZV Stadtbahn im Jahr 2021 wird entsprechend der Anlage genehmigt.
2. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt entsprechend dem in der Anlage aufgeführten Deckungsvorschlag.

Dirk Schönberger
Verbandsvorsitzender

Anlage zur Vorlage 14-2022

| Produkt | Bezeichnung | Planansatz | voraussichtliches Ergebnis | überplanmäßige Ausgabe | Begründung |
|--------------|-------------|-------------|----------------------------|------------------------|---|
| 54.70.0000 | ÖPNV | 18.000,00 € | 40.066,69 € | 22.067 € | <p>Der Planansatz beruhte für das Jahr 2021 nur auf Schätzungen und konnte im Vorfeld nicht genau ermittelt werden. Die Betriebskosten sind aber dann deutlich höher ausgefallen.</p> <p>Deckung: Durch Wenigerausgaben bei den Baubegleitkosten (Produkt 11.24.0100 - Kto. 44310000 - Geschäftsaufwendungen)</p> |
| Summe | | | | 22.067 € | |



VORLAGE zur

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussfassung in der | <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Beratung in der | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme in der | <input checked="" type="checkbox"/> Verbandsversammlung am 27.10.2022 |
-
-

Betreff: Wahl der Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters

Beschlussvorschlag:

Wahl von Frau Oberbürgermeisterin Ursula Keck zur Verbandsvorsitzenden und Herrn Oberbürgermeister Dirk Schönberger zum stellvertretenden Verbandsvorsitzenden für die Jahre 2023 und 2024.

Sachstand:

Nach § 7 der Verbandssatzung werden der/die Verbandsvorsitzende und sein/e Stellvertreter/in von der Verbandsversammlung aus Ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bisher haben sich die Mitgliedsstädte des Zweckverbands immer darauf verständigt, dass die Aufgaben des/der Verbandsvorsitzenden im 2-Jahres-Wechsel jeweils vom Stadtoberhaupt der Stadt Kornwestheim und der Stadt Remseck wahrgenommen werden.

Dirk Schönberger
Verbandsvorsitzender



Nr. 16/2022

Gi/Mü

Datum: 21.09.2022

VORLAGE zur

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussfassung in der | <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Beratung in der | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme in der | <input checked="" type="checkbox"/> Verbandsversammlung am 27.10.2022 |
-

Betreff: Bildung von Ermächtigungs- und Budgetüberträgen 2022

Anlage: Aufstellung Ermächtigungs- und Budgetüberträge 2022

Beschlussvorschlag:

Der Bildung von Ermächtigungs- und Budgetüberträgen gemäß beiliegender Aufstellung vom Wirtschaftsjahr 2021 in das Wirtschaftsjahr 2022 wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Nach § 21 GemHVO bleiben die Ansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie die Ansätze für zweckgebundene investive Einzahlungen nach § 3 Nummern 18 (Einzahlungen aus Investitionszuwendungen) und 19 (Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit) deren Eingang sicher ist, bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

Auf die beiliegenden Anlagen wird verwiesen. Es wird vorgeschlagen jeweils maximal mögliche Ermächtigungsüberträge bzw. die mit den Budgetverantwortlichen abgestimmten Budgetüberträge zu bilden. Die Übertragung dieser Mittel ist für das Haushaltsjahr 2021 nicht ergebniswirksam. Das ordentliche Ergebnis und die Liquidität des Haushaltsjahres 2021 werden daher nicht beeinflusst; dies stattdessen in den Folgejahren.

Dirk Schönberger
Verbandsvorsitzender

Anlage 1 zur Vorlage 16-2022

22.09.2022

| Bezeichnung | Konto | Konto-Bezeichnung | EÜ aus 2020 | Gesamtbetrag Ansatz 2021 + EÜ 2020 | tatsächlich gebucht (Stand 22.09.22) | Restbetrag (max. Übertrag) | Übertrag von 2021 - 2022 |
|--|----------|---|--------------|--|---|-------------------------------|-----------------------------|
| Hard- und Software, Pflege und Betreuung von Anwendungen, TK-Anlage | 78310000 | Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen oberhalb der Wertgrenze | | 60.000,00 € | 0,00 € | 60.000,00 € | 60.000,00 € |
| Tageseinrichtungen für Kinder (0 bis 6-jährige / UKI) | 78710000 | Hochbaumaßnahmen | 881.292,06 € | 1.181.292,06 € | 541.055,60 € | 640.236,46 € | 640.236,46 € |
| Ableitung von Abwasser | 78720000 | Tiefbaumaßnahmen | | 200.000,00 € | 0,00 € | 200.000,00 € | 200.000,00 € |
| Ableitung von Abwasser | 78720000 | Tiefbaumaßnahmen | | 45.000,00 € | 0,00 € | 45.000,00 € | 45.000,00 € |
| Ableitung von Abwasser | 78730000 | Sonstige Baumaßnahmen | | 45.000,00 € | 0,00 € | 45.000,00 € | 45.000,00 € |
| Ableitung von Abwasser | 78720000 | Tiefbaumaßnahmen | | 168.800,00 € | 141.575,92 € | 27.224,08 € | 27.224,08 € |
| Ableitung von Abwasser | 78720000 | Tiefbaumaßnahmen | | 110.000,00 € | 12.477,12 € | 97.522,88 € | 97.522,88 € |
| Gemeindestraßen inkl. Beleuchtung | 78730000 | Sonstige Baumaßnahmen | | 5.000,00 € | 1.100,00 € | 3.900,00 € | 3.900,00 € |
| Gemeindestraßen inkl. Beleuchtung | 78720000 | Tiefbaumaßnahmen | 250.000,00 € | 300.000,00 € | 0,00 € | 300.000,00 € | 300.000,00 € |
| Gemeindestraßen inkl. Beleuchtung | 78720000 | Tiefbaumaßnahmen | 100.000,00 € | 150.000,00 € | 97.466,55 € | 52.533,45 € | 52.533,45 € |
| Bereitstellung und Unterhaltung von Grün- und Parkanlagen | 78730000 | Sonstige Baumaßnahmen | | 6.000,00 € | 4.783,45 € | 1.216,55 € | 1.216,55 € |
| Bereitstellung und Unterhaltung von Freizeitanlagen und Spielflächen | 78720000 | Tiefbaumaßnahmen | 10.359,94 € | 16.159,94 € | 540,26 | 15.619,68 € | 15.619,68 € |
| Bereitstellung und Unterhaltung von Freizeitanlagen und Spielflächen | 78730000 | Sonstige Baumaßnahmen | | 10.000,00 € | 0,00 € | 10.000,00 € | 10.000,00 € |
| Bereitstellung und Unterhaltung von Freizeitanlagen und Spielflächen | 78720000 | Tiefbaumaßnahmen | | 31.000,00 € | 16.400,00 € | 14.600,00 € | 14.600,00 € |
| Altlasten | 78730000 | Sonstige Baumaßnahmen | 80.000,00 € | 80.000,00 € | 0,00 € | 80.000,00 € | 80.000,00 € |
| | | | | 2.408.252,00 € | 815.398,90 € | 1.592.853,10 € | 1.592.853,10 € |

Budgetüberträge Kindergärten von 2021 nach 2022

Anlage 2 zur Vorlage 16-2022

| Budget | Text | Plan 2021 | davon Lebensmittel | Plan ohne Lebensmittel | Aufwand 2021 | Ertrag (Spende) | Budget-Rest (mögl. Übertrag) | möglicher Übertrag |
|---------|---------------|-------------|--------------------|------------------------|--------------|-----------------|------------------------------|--------------------|
| 4203002 | KiTa Nord | 53.200,00 € | 40.000,00 € | 13.200,00 € | 11.608,63 € | 50,00 € | 1.641,37 € | 1.641,37 € |
| 4203003 | KiTa Ost | 53.300,00 € | 44.000,00 € | 9.300,00 € | 8.982,49 € | 400,00 € | 717,51 € | 717,51 € |
| 4203004 | KiTa Süd | 4.600,00 € | | 4.600,00 € | 4.871,80 € | 200,00 € | -71,80 € | -71,80 € |
| 4203005 | KiTa Mitte | 8.600,00 € | | 8.600,00 € | 7.885,53 € | 980,00 € | 1.694,47 € | 1.694,47 € |
| 4202001 | Bürgertreff | 21.100,00 € | | 21.100,00 € | 12.108,51 € | 1.726,18 € | 10.717,67 € | 5.000,00 € |
| 4202003 | Jugendgelände | 17.100,00 € | | 17.100,00 € | 2.897,61 € | 125,50 € | 14.327,89 € | 7.000,00 € |

(Planansatz 2023 wird reduziert)



Nr. 17/2022

Schiek

Datum: 21.09.2022

VORLAGE zur

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussfassung in der | <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Beratung in der | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme in der | <input checked="" type="checkbox"/> Verbandsversammlung am 27.10.2022 |
-

Betreff: Kindertagesstättenbedarfsplanung Pattonville 2022/23

Anlage: Kita-Bedarfsplan

Beschlussvorschlag:

Der Kindertagesstättenbedarfsplanung des Zweckverbands Pattonville für das Betreuungsjahr 2022/23 wird zugestimmt.

Sachdarstellung:

Der Kindertagesstättenbedarfsplan 2022/23 für Pattonville liegt der Sitzungsvorlage bei. Im Bereich der Betreuung für unter 3-jährige Kinder besteht im kommenden Betreuungsjahr ein angenommener Überhang von 26 Plätzen, in der Ü3-Betreuung besteht eine angenommene Unterdeckung von 33 Plätzen. Die U3-Plätze in altersgemischten Gruppen werden zur Betreuung von über 3jährigen Kindern genutzt.

Die Unterdeckung reduziert sich um Kinder, die außerhalb von Pattonville betreut werden. Da der interkommunale Kostenausgleich für 2021 noch nicht abgerechnet ist, kann hier keine Zahl genannt werden.

In den Zahlen enthalten sind die Plätze für zwei Gruppen im Anbau der Mirjam-Kita, der ursprünglich im Januar 2022 in Betrieb gehen sollte. Durch Verzögerungen bei der Baumaßnahme wird dieser erst Ende Juni 2022 bezugsfertig sein. Aktuell fehlt in der Mirjam-Kita Personal für die bestehende 3. Gruppe. Auch für die beiden neuen Gruppen konnte der Träger noch kein Personal gewinnen. Daher können diese Plätze bei Baufertigstellung noch nicht belegt werden.

Mit Inbetriebnahme des Neubaus der Kita Ost II kann der Bedarf in Pattonville aus heutiger Sicht rechnerisch gedeckt werden. Eine Umwandlung von VÖ-Plätzen in GT-Plätze bzw. von VÖ Ü3- in VÖ U3-Plätze in Kitas des Zweckverbands ist ebenfalls möglich.

Dirk Schönberger
Verbandsvorsitzender

Pattonville

Kindergartenbedarfsplanung 2022/2023

Kindergartenbedarfsplanung Pattonville

Inhalt

| | | |
|-----|---|----|
| 1 | Vorbemerkung | 2 |
| 1.1 | gesetzliche Rahmenbedingungen | 2 |
| 1.2 | Funktion einer örtlichen Bedarfsplanung | 3 |
| 1.3 | Zweckverband Pattonville | 4 |
| 2 | Strukturdaten des Bestandes für das Kindergartenjahr 2022/2023 | 5 |
| 2.1 | Bestandsanalyse | 5 |
| 2.2 | Bevölkerungsentwicklung | 6 |
| 3 | Bedarfsermittlung Kinderbetreuung | 7 |
| 3.1 | Bedarfsplanung für die Altersgruppe 0 – 3 Jahren (U 3) | 7 |
| 3.2 | Bedarfsplanung für die Altersgruppe 3 Jahre bis Schuleintritt (Ü 3) | 9 |
| 4 | Fazit | 10 |

1 Vorbemerkung

1.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die gesellschaftliche Entwicklung in unserem Land – vor allem aber die Situation von Familien – hat sich in den letzten Jahren erheblich gewandelt. Die Betreuung von (Klein-)Kindern außerhalb der Familie ist heute die absolute Normalität. Sie ist für viele Eltern ein hilfreiches, ergänzendes, teilweise aber auch ein unbedingt notwendiges Angebot zur Erziehung, Förderung und Bildung.

Viele Familien wollen und müssen die Erziehung ihrer Kinder und die eigene Erwerbstätigkeit in Einklang bringen. Deshalb gehört für alle Kommunen ein umfassendes Betreuungsangebot für Kinder zum absoluten Standard.

Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren entsprechend reagiert und Rahmenbedingungen für eine (bessere) außerfamiliäre bzw. institutionelle Betreuung geschaffen hat.

Das **Sozialgesetzbuch VIII (SGB)** wurde fortgeschrieben; das **Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)** regelte 2005 die Entwicklung von weit über 200.000 zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindergärten, Krippen und der Tagespflege bis zum Jahr 2010.

Der Bereich Kinder- und Jugendhilfe wurde fachpolitisch entwickelt; **das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK)** in 2006 war eine weitere Stufe. Mit ihm wurde der Schutz von Kindern und Jugendlichen verbessert.

2009 wurde bundesweit mit dem **Kinderförderungsgesetz (Kifög)** der weitere Ausbau der Kleinkindbetreuung und in 2013 ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung ab dem ersten Lebensjahr festgelegt. Die Bundesebene beteiligte sich auch finanziell am Ausbau des Betreuungsangebots.

Weitere „Meilensteine“ in diesem Bereich:

- Das „Recht auf Erziehung sowie die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung des Kindes“ wurde im SGB VIII geregelt. Auch das Wunsch- und Wahlrecht von KiTas durch die Sorgeberechtigten ist hier beschrieben.
- Kindertageseinrichtungen haben einen Bildungs- und Förderungsauftrag (ebenfalls im SGB VIII geregelt). Ziel ist eine bessere Entwicklung von Kindern. Zudem soll Familien bei Erziehung und Bildung unterstützt und eine bessere Erreichbarkeit von Familie und Beruf erreicht werden. Hinzu kommt u. a. der Auftrag nach einer gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung.
- Das Erteilen von Betriebserlaubnissen von KiTas nach § 45 SGB VIII wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz verfeinert. Geregelt sind hier auch Punkte für die Qualitätssicherung und -entwicklung.
- Auf Landesebene wurden die Aufgaben der Städte und Gemeinden bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege durch das Kindertagesbetreuungsgesetz (KITaG) beschrieben.
- Aufgaben und Ziele der Jugendhilfeplanung sowie der Kinder- und Jugendschutz und die Förderung in Kindertageseinrichtungen haben ihren Niederschlag im Kinder- und Jugendhilfegesetz (LKJHG) des Landes gefunden.

Mit dem zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Gute-KiTa-Gesetz unterstützt der Bund die Länder bei der Verbesserung der Kita-Qualität. Der in Baden-Württemberg zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden, den freien Trägern und der Kindertagespflege vereinbarte „Pakt für gute Bildung und Betreuung“ knüpft hier an.

1.2 Funktion einer örtlichen Bedarfsplanung

- Sie dient dem bedarfsgerechten Ausbau für den Rechtsanspruch auf einen Platz ab dem 1. Lebensjahr (KiföG 2008).
- Sie begründet den Anspruch auf eine gesetzlich festgelegte Mindestförderung an den Betriebskosten bei Aufnahme der Einrichtung in die Bedarfsplanung bzw. bei Ablehnung der Aufnahme den Anspruch Weiterleitung der Zuweisungen pro belegtem Platz nach dem FAG § 29 b) und c) (KiTaG BW).
- Sie ermöglicht eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Aufnahme von Trägern bzw. Zahl der Gruppen in die örtliche kommunale Bedarfsplanung.
- Mit ihr erfolgt eine rechtzeitige Beteiligung der Träger, auch privat-gewerblicher Träger und Betriebskindergärten.
- Bei Bedarfsveränderungen (Rückgang der Kinderzahlen, höherem Bedarf an Ganztagesbetreuung o.ä.) werden bedarfsgerechte Veränderungen in der Bedarfsplanung gesteuert.
- Sie macht die notwendigen Investitions- und Betriebskosten für die mittelfristige Finanzplanung abschätzbar.
- Sie unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. die Entwicklung des Standortfaktors „kinder- und familienfreundliche Struktur in der Kinderbetreuung der Stadt“.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in einer Bedarfsplanung folgende weiteren Kriterien angesprochen werden können:

- Wesentliche Kriterien sind die veränderten Lebenslagen der Familien, wie z. B. die erfreuliche und gesellschaftlich auch gewünschte Zunahme der Erwerbstätigkeit von Frauen oder eine Zunahme von Alleinerziehenden.
- Die Erwerbstätigenquote der Mütter im Alter von 20 bis unter 60 Jahren mit im Haushalt lebenden Kindern im Alter von null bis drei Jahren betrug im Jahr 2009 in Baden-Württemberg 45,3 Prozent, von Kindern im Kindergartenalter 66,1 Prozent und von Kindern im Alter von sechs bis zehn Jahren 75,0 Prozent. In Baden-Württemberg sind circa 300.000 Personen alleinerziehend. Alleinerziehende Mütter sind zu 67 Prozent erwerbstätig.
- Durch die Einführung des Elterngeldes 2007 sind viele Eltern nach dem Bezug über zwölf beziehungsweise 14 Monate auf eine zuverlässige Betreuung ihrer Kinder ab dem zweiten Lebensjahr angewiesen.

Begründung des Gesetzgebers 2009 KiTaG B-W:

„Bei der Bedarfsplanung sind sowohl pädagogische Kriterien als auch die Vereinbarung von Familie und Beruf zu berücksichtigen, die Standortgemeinde hat grundsätzlich auch die Kinder, deren Eltern sich für eine Betreuung an der Standortgemeinde (außerhalb der Wohngemeinde) entscheiden, zu berücksichtigen. (...) Die notwendige Personalausstattung richtet sich nach der Zahl der Gruppen sowie der Betriebsform. Deshalb erfolgt die Bedarfsplanung gruppenbezogen. (...).“

Neu aufgenommen wurde die angemessene Berücksichtigung der **Belange behinderter Kinder** bei der kommunalen Bedarfsplanung (§ 2 Abs. 2).

Hinweise zum Rechtsanspruch für Kinder ab dem 1. Lebensjahr:

- **Alle Kinder haben Rechtsanspruch U3 (§ 24 Abs. 2 SGB VIII, ab 01.08.2013).**
- **Einzigste Voraussetzungen: Kind und Alter zwischen einem und drei Jahren. Es zählt allein der Bedarf vor Ort.**
- **Individuelle Bedarfe sind bei der Vergabe zu berücksichtigen.**

Der Rechtsanspruch wird gegenüber örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geltend gemacht:

- **Er endet an Kreisgrenze.**
- **Sofern ein Platz außerhalb gefunden wird, kann dieser angenommen werden („Wunsch- und Wahlrecht“).**
- **Der Rechtsanspruch bezieht sich nur auf tatsächlich vorhandene Plätze.**
- **Rechtsprechung: 20 bis 25 Minuten Weg sind zumutbar; auch die ggf. erforderliche Benutzung des ÖPNV ist in Ordnung.**

Notwendig werden damit in der Tendenz für kommunale KiTa-Träger:

- **Zentrale Anmeldeverfahren:**
Zur Koordinierung der Platzvergabe bedarf es zentraler Anmeldeverfahren.
- **Qualifizierte Beratung der Eltern:**
Gute Betreuungsberatung kann Klagen verhindern, da Eltern in Einzelfällen auch noch etwas zuwarten, bis ein für sie ideales Angebot vorhanden sein wird.
- **Kindergartenbedarfsplanung und Konzeption Kinderbetreuung**

1.3 Zweckverband Pattonville

Die Bedarfsplanung bezieht sich auf das Gebiet des Zweckverbands Pattonville. Hier wohnen Einwohner der Städte Kornwestheim und Remseck:

| | |
|----------------------------|-----------------|
| Kornwestheim – Pattonville | 2.349 Einwohner |
| Remseck – Pattonville | 5.209 Einwohner |

Es handelt sich um Daten des Rechenzentrums zum 31.12.2021 mit insgesamt 7.558 Einwohnern. Betrachtet werden nur Personen mit Hauptwohnsitz.

2 Strukturdaten des Bestandes für das Kindergartenjahr 2022/2023

2.1 Bestandsanalyse

| | | | mit Nutzung der altergemischten U3-Plätze für Ü3-Kinder | |
|-------------------|-------|-------|--|--------------|
| Stand: 01.03.2022 | U3 | Ü3 | U3* | Ü3* |
| Anzahl Kinder | 250 | 452 | 250 | 452 |
| Anzahl Plätze | 126 | 347 | 86 | 427 |
| Angebotsquote | 50,4% | 76,8% | 34,4% | 94,5% |
| belegte Plätze | 69 | 358 | 69 | 358 |
| Versorgungsquote | 27,6% | 79,2% | 27,6% | 79,2% |

*mit Nutzung der altersgemischten U3-Plätze durch Ü3-Kinder gewinnt man 30 GT Ü3-Plätze und 85 VÖ Ü3-Plätze. 1 VÖ U3-Platz der Watomi Naturkids kann nur mit 1 Ü3-Kind belegt werden.

Im Gebiet des ZV Pattonville gibt es zum Stichtag 01.03.2022 zehn Einrichtungen mit 28,5 Gruppen und möglichen 473 Plätzen, davon 126 für u3-Kinder. 86 dieser Plätze werden in Krippen oder der Tagespflege angeboten, 431 Plätze in altersgemischten VÖ- oder GT-Gruppen. Die U3-Plätze in altersgemischten Gruppen werden zum überwiegenden Teil von Ü3-Kindern belegt. Dabei wird ein VÖ-U3-Platz von 2 Ü3-Kindern, ein GT-U3-Platz von zwei Ü3-Kindern belegt.

Zum Stichtag am 01.03.2022 waren 427 Plätze belegt, davon 69 mit U3-Kindern. Die Einrichtungen befinden sich in Trägerschaft des ZV selbst, aber auch bei freien und kirchlichen Trägern.

Aktuell werden bei **Tageseltern** in Pattonville 24 U3-Kinder betreut, 16 davon in den beiden Kinderneustern. Sieben in Remseck-Pattonville wohnhafte Kinder und 3 in Kornwestheim-Pattonville wohnhafte Kinder werden im Landkreis von Tageseltern betreut.

Im Zuge des **Interkommunalen Kostenausgleichs** wurden für 2020 folgende Zahlen ermittelt (Zahlen für 2021 liegen noch nicht vor):

Aus Pattonville wurden auswärts 18 U3-Kinder; außerdem 25 Ü3-Kinder, in Summe also 43 (Vorjahr: 50).

Wie viele Kinder im Gegenzug von auswärts in Pattonville im Jahr 2021 betreut wurden, ist aktuell noch nicht abgerechnet. Hauptsächlich werden in den Kinderneustern, der UKI Kinderkrippe und bei Watomis Naturkids Remsecker Kinder betreut.

Die Zahl der Kinder, die eine Kindertagesstätte des ZV Pattonville oder einem freien Träger am Ort verlassen und **in die Grundschule wechseln**, liegen aus heutiger Sicht im September 2022 bei 107.

Beim Personal besteht weiterhin Fluktuation. Freiwerdende Stellen können selten sofort wiederbesetzt werden.

2.2 Bevölkerungsentwicklung

Quelle: Einwohnermeldewesen

Die Entwicklung und Besiedlung des Gebietes verlief in den letzten Jahren sehr dynamisch:

| Stichtag | Einwohner | davon KWH | davon Remseck |
|------------|-----------|-----------|---------------|
| 31.12.2012 | 5.941 | | |
| 31.12.2013 | 6.430 | | |
| 31.12.2014 | 6.553 | | |
| 01.03.2015 | 7.088 | | |
| 01.03.2016 | 7.422 | | |
| 31.12.2017 | 7.563 | | |
| 31.12.2018 | 7.687 | | |
| 31.12.2019 | 7.683 | 2.434 | 5.249 |
| 31.12.2020 | 7.518 | 2.343 | 5.175 |
| 31.12.2021 | 7.558 | 2349 | 5209 |

Die Tabelle zur Bevölkerungsentwicklung nach dem Alter der Kinder wurde ebenfalls fortgeschrieben. Hier ist der Stichtag jeweils der 1. März.

| | 2016/17 | 2017/18 | 2018/19 | 2019/20 | 2020/21 | 2021/22 | Prognose* |
|-----------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|-----------|
| | | | | | | | 2022/23 |
| 0-1 Jahr | 120 | 118 | 121 | 97 | 99 | 54 | 54 |
| 1-2 Jahre | 142 | 128 | 125 | 103 | 97 | 99 | 82 |
| 2-3 Jahre | 129 | 139 | 127 | 122 | 101 | 97 | 99 |
| 3-4 Jahre | 134 | 126 | 116 | 132 | 123 | 100 | 97 |
| 4-5 Jahre | 112 | 121 | 121 | 106 | 130 | 121 | 100 |
| 5-6 Jahre | 110 | 117 | 114 | 108 | 102 | 132 | 121 |
| 6-7 Jahre | 115 | 120 | 103 | 115 | 109 | 99 | 132 |
| | 862 | 869 | 827 | 783 | 761 | 702 | 685 |
| | | 7 | -42 | -44 | -22 | -59 | -17 |

Die Zahlen in der Altersgruppe 0-1 Jahre bilden jeweils den Stand zur Mitte des Kindergartenjahres (1. März) ab und werden zum Ende des Kindergartenjahres weiter anwachsen.

* In der Prognose 2020/2021 wird von einer gleichbleibenden Geburtenrate ausgegangen. Zuzüge sind nicht berücksichtigt. Die Verschiebung des Einschulungsstichtags ist berücksichtigt. Durch Verschiebung des Einschulungsstichtags stellt die Altersgruppe 0-1 Jahre 2021/22 nicht mehr 50 %, sondern 66 % des Jahrgangs der 1-2-Jährigen im Folgejahr dar.

3 Bedarfsermittlung Kinderbetreuung

Die Vorausrechnungen der Kinder und der Platzzahlen erfolgt für:

- Betreuungsplätze für Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren (U 3)

Die Betreuungsplätze beziehen sich auf Kinderkrippen und altersgemischte Gruppen mit Betreuungsquoten für einzelne Jahrgänge.

unter 1-Jährige 0 %

1- bis 2-Jährige 20 % GT

2- bis 3-Jährige 40 % GT, 40 % VÖ.

- Betreuungsplätze für Kinder im Alter von 3 Jahren – Schuleintritt (Ü 3)

Die Berechnungen beziehen sich auf 3,5 Jahrgänge der 3-Jährigen bis Schuleintritt. Die Angebotsformen werden in 40 % GT, 60 % VÖ aufgeschlüsselt.

Die Gruppengröße beträgt 20 Plätze bei GT – 22/25 bei VÖ.

3.1 Bedarfsplanung für die Altersgruppe 0 – 3 Jahren (U 3)

Bedarf nach Betreuungsformen für das Kindergartenjahr 2022/2023 für U 3

| Betreuungsform | errechneter Bedarf | Anzahl vorhandene Plätze | Differenz | Differenz Vorjahr |
|----------------------------|--------------------|--------------------------|-----------|-------------------|
| Halbtagsbetreuung | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Regelbetreuung | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Verlängerte Öffnungszeiten | 59 | 45 | -14 | -15 |
| Ganztagsbetreuung | 59 | 99 | 40 | 39 |
| | 118 | 144 | 26 | 24 |

Rein rechnerisch entsteht im U 3 Bereich ein Plus von 26 Plätzen, jedoch werden die Plätze in altersgemischten Gruppen für die Ü 3 Kinder benötigt und eine Aufnahme für Kinder ab 2 Jahren ist nicht möglich.

Entwicklung bis 2024/2025

Für die Prognose der Entwicklung in den kommenden Jahren wird zur Berechnung des Bedarfs der Durchschnitt der vergangenen 3 Geburtenjahrgänge zugrunde gelegt. (Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahre). Auf dieser Grundlage bleibt der Bedarf an U3-Betreuung in den kommenden beiden Betreuungsjahren annähernd gleich ohne Berücksichtigung von Zuzügen.

Betreuungsjahr 2023/2024*

| Betreuungsform | errechneter Bedarf | Anzahl vorhandene Plätze | Differenz |
|-----------------------------------|---------------------------|---------------------------------|------------------|
| Halbtagsbetreuung | 0 | 0 | 0 |
| Regelbetreuung | 0 | 0 | 0 |
| Verlängerte Öffnungszeiten | 59 | 45 | -14 |
| Ganztagsbetreuung | 59 | 119 | 60 |
| | 118 | 164 | 46 |

*einberechnet sind ab 2023/24 20 GT-U3-Plätze in der Kita Ost II

Betreuungsjahr 2024/2025

| Betreuungsform | errechneter Bedarf | Anzahl vorhandene Plätze | Differenz |
|-----------------------------------|---------------------------|---------------------------------|------------------|
| Halbtagsbetreuung | 0 | 0 | 0 |
| Regelbetreuung | 0 | 0 | 0 |
| Verlängerte Öffnungszeiten | 59 | 45 | -14 |
| Ganztagsbetreuung | 59 | 119 | 60 |
| | 118 | 164 | 46 |

Mit Inbetriebnahme der Kita Ost II besteht aus heutiger Sicht ein Platzüberhang.

3.2 Bedarfsplanung für die Altersgruppe 3 Jahre bis Schuleintritt

Bedarf nach Betreuungsformen für das Kindergartenjahr 2022/2023 für Ü 3

| Betreuungsform | errechneter Bedarf | Anzahl vorhandene Plätze | Differenz | Differenz Vorjahr |
|----------------------------|--------------------|--------------------------|-----------|-------------------|
| Halbtagsbetreuung | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Regelbetreuung | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Verlängerte Öffnungszeiten | 236 | 211 | -25 | -28 |
| Ganztagsbetreuung | 158 | 150 | -8 | -10 |
| | 394 | 361 | -33 | -38 |

Die vorhandenen U 3 – Plätze im VÖ Bereich werden für VÖ Ü 3 und als Übergangslösung für fehlendes Angebot GT T7 und T10 Ü 3 genutzt. In dieser Tabelle sind bereits 2 Gruppen GT/VÖ à 25 Plätzen im ökumenischen Mirjamkindergarten eingerechnet (20 GT-Plätze und 30 VÖ-Plätze).

Entwicklung bis 2023/2024*

| Betreuungsform | errechneter Bedarf | Anzahl vorhandene Plätze | Differenz |
|----------------------------|--------------------|--------------------------|-----------|
| Halbtagsbetreuung | 0 | 0 | 0 |
| Regelbetreuung | 0 | 0 | 0 |
| Verlängerte Öffnungszeiten | 219 | 211 | -8 |
| Ganztagsbetreuung | 146 | 190 | 44 |
| | 365 | 401 | 36 |

*einberechnet sind ab 2023/24 40 GT-Ü3-Plätze in Kita Ost II

Entwicklung bis 2024/2025

| Betreuungsform | errechneter Bedarf | Anzahl vorhandene Plätze | Differenz |
|----------------------------|--------------------|--------------------------|-----------|
| Halbtagsbetreuung | 0 | 0 | 0 |
| Regelbetreuung | 0 | 0 | 0 |
| Verlängerte Öffnungszeiten | 207 | 211 | 4 |
| Ganztagsbetreuung | 138 | 190 | 52 |
| | 345 | 401 | 56 |

Mit Inbetriebnahme der Kita Ost II besteht aus heutiger Sicht ein Platzüberhang. Eine Umwandlung von VÖ-Plätzen in GT-Plätze bzw. von VÖ Ü3-Plätzen in VÖ U3-Plätze ist möglich.

4 Fazit

Zahlreiche in Pattonville wohnhafte Familien verfügen hier über keine familiären Strukturen, die punktuell (ggf. auch in Randzeiten) einen gewissen Zeitraum an Betreuung abdecken können. Und: Beobachtet wird auch ein gewisser Trend zu einem dritten oder auch vierten Kind in den Familien. Diese und die vorgenannten Punkte erklären damit auch die über dem Landesschnitt liegende Nachfrage nach Ganztages-Betreuungsangeboten.

In der Perspektive für das kommende Kindergartenjahr (2022/23) und darüber hinaus zeichnen sich folgende Veränderungen in der Betreuungslandschaft für den ZV Pattonville ab:

- Ökumenischer Mirjamkindergarten: Durch den Anbau können ab September 2022 bis zu 50 Plätze VÖ Ü 3 entstehen. Angesichts der steigenden Nachfrage nach GT Plätzen (vor allem T7 7,5 Std.) sollte eine Umstellung auf gemischte GT/VÖ Gruppen mit je 25 Plätzen bzw. reine GT Gruppen mit 20 Plätzen zeitnah erfolgen. Aktuell wird mit 30 VÖ-Plätzen und 20 GT Plätzen gerechnet.
- Neubau Ost 2: Der geplante Neubau Ost 2 sollte ab 2024 bestmöglich neue Ganztagesplätze schaffen, um diese Nachfrage am Ort zu befriedigen und einen Wechsel für die im UKI und den Kindernestern betreuten Kinder, die sich dort in Ganztagesbetreuung U 3 befinden, in den Kindergarten zu erleichtern und zu sichern und dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gerecht zu werden. Aktuell ist dies auf Grund des großen Bedarfs an GT – Plätzen nicht immer möglich.
- Kita Süd: Eine Aufstockung um eine halbe Gruppe VÖ (10 – 12 Plätze) ist räumlich möglich, scheint aber langfristig nicht notwendig.

Mit Realisierung der beiden o.g. Bauvorhaben kann aus heutiger Sicht der Bedarf 2023/24 ff. gedeckt werden.